Satzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 113), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11. Januar 2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

- 1. mündliche Auskünfte,
- schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
- 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise
- 11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die dem in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfanges, der Schwierigkeit und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühr- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistungen unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Osterrönfeld, den 12. Januar 2007	gez. Höhling
	Amt Eiderkanal Die Amtsvorsteherin
	Gudrun Höhling

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung)

	Bezeichnung	Gebühr €
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (für Beglaubigungen von Schulzeugnissen werden nur die ersten 3 Beglaubigungen berechnet) Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,00 € 5,00 €
2	Abschriften und Auszug in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	2,50 € Ziffer 27
3	Fotokopien je DIN A 4-Seite je DIN A 3-Seite	
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	Ziffer 27

5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,00 € bis 6,00 €
6	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftli- chen Erklärung je angefangene Seite	
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
9	Erteilung eines (ablehnenden) Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtenen Entscheidung festgesetzt worden ist	
10	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	
11	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	
12	Für Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.	
13	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00€
14	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	
15	Für die Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabenpflichtigen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.	
16	Für Feststellungen aus Abgabenkonten und –akten wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.	
17	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	
18	Für Leistungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand.	Ziffer 27

19	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	25,00 €
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonsti- gen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Be- aufsichtigung	Ziffer 27
21	Für die Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
22	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	6,00 € bis 60,00 €
23	Für die Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.	Ziffer 27
24	Erlaubnis zum Anschluss eines Grundstückes an eine Abwasseran- lage (inkl. Abnahme) soweit nicht AZV Wirtschaftsraum Rendsburg	
25	Nachuntersuchung eines Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Abnahme (zusätzliche Untersuchung) soweit nicht AZV Wirtschaftsraum Rendsburg	
26	Negativ-Zeugnis auch zusammengefasst mit einer Bescheinigung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. BauGB	
27	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.	

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Verwaltungsgebührensatzung	12.01.2007	01.01.2007
1. Änderungssatzung	10.06.2010	25.06.2010